

2. Leipzig=Cutrißsch.
Breitenfeld, Göbßelwitz, Groß=Wiederitzsch, Hohen-
haida, Klein=Wiederitzsch, Lindenthal, Podelwitz,
Seehausen.

3. Leipzig=Kleinzschocher.
Alt=Schleußig.

4. Leipzig=Lindenau.
Schönau.

5. Leipzig=Neuschönefeld.
Neustadt.

6. Leipzig=Plagwitz.
Neuschleußig.

7. Leipzig=Reudnitz.
Anger=Crottendorf, Baalsdorf, Mölkau, Zwei-
naundorf.

8. Leipzig=Schönefeld.
Abtnaundorf. Weiterer Blick.

9. Leipzig=Thonberg.
Neureudnitz, Napoleonstein.

10. Leipzig=Volkmarßdorf.
Neufellerhausen, Sellaerhausen.

VI. Bestellgeld-Tarif.

**A. Für die mit den Posten von weiterher ein-
gegangenen Sendungen.**

1. Bei der Zutrugung im Orts-Bestell-
bezirke von Leipzig und den übrigen Vor-
orten:

a) Für einen Geldbrief bis 1500 M. 5 Pf.
von 1500—3000 M. 10 Pf.

b) Für jede Postanweisung nebst dem dazu
gehörigen Geldbetrage 5 Pf.

c) Für ein gewöhnliches oder Einschreib-
paket in Alt=Leipzig, Cutrißsch, Gohlis,
Lindenau, Neuschönefeld, Plagwitz, Reud-
nitz, Thonberg und Volkmarßdorf bis 5
Kilogr. 15 Pf.
über 5 Kilogr. 20 Pf.

In Connewitz, Kleinzschocher, Schönefeld
und Stötteritz für ein Paket bis 5 Kilogr.
einschließlich 5 Pf.

Für schwerere Pakete 10 Pf.
Gehören mehrere Pakete zu einer Adresse, so
ist für das schwerste die Bestellgebühr nach den
obigen Sätzen, für jedes andere der Satz von 5 Pf.
zu erheben.

d) Für Pakete mit Werthangabe die Sätze unter
a, wenn nicht Tarif unter c höhere Sätze ergibt.

Bei der Zutrugung im Land-Bestellbe-
zirke:

a) Für Briefe mit Werthangabe bis zu 900 M.
und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen
Geldbeträgen: 10 Pf.

b) Für Pakete mit Werthangabe bis zu 900 M.
und für Pakete ohne Werthangabe bis 2 1/2
Kilogr. 10 Pf., über 2 1/2 Kilogr. 20 Pf. *)

*) Anmerkung: Für die von den Landbriefträgern
auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Ein-
schreibsendungen, sowie für Pakete bis 2 1/2 kg. einschließlich,
Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn
diese Gegenstände zur Weiterbeförderung durch die Postanstalt des
Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt
bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren
eine im Voraus zu entrichtende Nebengebühr von 5 Pf. zur
Erhebung.

**B. Für die in Leipzig aufgegebenen, nach dem
Orts- und Land-Bestellbezirke von Leipzig, sowie
nach Leipzig=Schönefeld und Leipzig=Stötteritz
bestimmten Sendungen.**

(Verzeichniß der zugehörigen Ortschaften s. unter V.)

a) Für frankirte Briefe (bis zum Gewicht) 5 Pf.
für unfrankirte Briefe (von 250 g) 10 Pf.

b) Für alle übrigen Sendungen (Drucksachen,
Postkarten, Waarenproben, Pakete mit u.
ohne Werthangabe, Geldbriefe, Postan-
weisungen, Postaufträge) die Taxe wie für
gleichartige, von weiterher eingegangene
Gegenstände nach der geringsten Ent-
fernungsstufe nebst dem unter VI. A. an-
geführten Bestellgeld.

c) Für Einschreibsendungen außer den Sätzen
unter a oder b 20 Pf.

für die Beschaffung des Rückcheines (auf
besonderes Verlangen des Absenders) 20 Pf.

d) Für Briefe mit Zustellungsurkunde
das gewöhnliche Briefporto 20 Pf.
eine Zustellungsgebühr 20 Pf.
wenn eingeschrieben, noch 20 Pf.
(s. auch unter E.)

C. Eil-Bestellgeld.

Im Verkehr zwischen Leipzig und den Vor-
orten (einschließlich des Landbestellbezirks) sind Eil-
sendungen unzulässig.

Für Sendungen nach und von außerhalb be-
trägt die Gebühr:

a. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Ab-
sender:

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brief-
sendungen sowie bei Nachnahmebriefen, Postan-
weisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen
mit Werthangabe bis 400 Mark einschl., Abliefe-
rungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werth-
angabe und Packetadressen ohne die zugehörigen
Pakete:

im Ortsbestellbezirke für jede Sendung 25 Pf.
im Landbestellbezirke " " " 60 Pf.

2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe bis zum
Einzelbetrag von 400 Mark einschl. in allen
Fällen, in welchen die Sendungen selbst bestellt
werden:

im Ortsbestellbezirk für jedes Packet 40 Pf.
im Landbestellbezirke " " " 90 "

b. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch
den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden
Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk
für jeden Bestellgang mindestens die vorstehend
unter A. 1 u. 2 bezeichneten Sätze, bei Bestel-
lungen im Landbestellbezirke die wirklich erwach-
senden Botenkosten.

D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung der durch die Postanstalten
bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für
jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich ein-
mal oder seltener bestellt werden, — M. 60 Pf.

b) bei Zeitungen, welche zwei- oder drei-
mal wöchentlich bestellt werden, 1 " — "